



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 078/14/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	17.07.2014	öffentlich

Neubildung und Besetzung der Ausschüsse sowie Delegation in verschiedene Gremien

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der gemeinderätlichen Mitglieder des Schulbeirats wird von 9 auf 10 erhöht.
2. Neubildung und Besetzung der Ausschüsse sowie Delegation in verschiedene Gremien – siehe Anlage -

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
03.06.14 <hr/> Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

1. Beschließende Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird (es ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich).

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Die Wahl muss geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.

Für die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Gemeinderat hat bei Verhältniswahl eine Stimme.

Bei Verhältniswahl gelten für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend.

2. Beratende Ausschüsse

Das Wahlverfahren ist völlig dem Gemeinderat überlassen.

Wenn eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht erzielt wird, kann das Wahlverfahren entsprechend der Wahl für beschließende Ausschüsse durchgeführt werden, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Mitglieder nacheinander nach dem Verfahren des § 37 Abs. 7 gewählt werden und so von den Mehrheitsparteien eine Vertretung von Minderheiten verhindert wird. Der Bürgermeister hat bei der Wahl der beratenden Ausschüsse im Gegensatz zu der im Falle der Nichteinigung durchzuführenden Wahl beschließender Ausschüsse stets Stimmrecht.

Die beratenden Ausschüsse müssen nicht nach jeder Wahl neu gebildet werden.